Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Hefersweiler
vom

30.07.2022

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines 2

§ 2 Gebührenschuldner 2

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit 2

§ 4 Inkrafttreten 2

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung 3

I. Reihengrabstätten 3

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten 3

III. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr 4

IV. Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde 4

V. Ausheben und Schließen der Gräber 4

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen 4

VII. Benutzung der Leichenhalle 4

VIII. Genehmigung für Grabmal 4

IX. Grabeinfassung 4

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.07.2012 außer Kraft.

Hefersweiler, den 30.07.2022

Gez. Bernd Degen, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	730,00 €
2.	Überlassung einer Reihenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1	1.750,00 €
3.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	340,00 €
4.	Überlassung einer Urnenreihenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	810,00 €
5.	Überlassung einer anonymen Urnenreihenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 auf dem Friedhof Berzweiler	810,00 €
6.	Urnenreihengrabstätte als Baumbestattung	860,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a)	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte	1.720,00 €
b)	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. 1. a) erhoben	1.720,00 €
2. a)	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a	400,00 €
b)	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. 2. a) erhoben	400,00 €
3. a)	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. A	
	aa) Wahlrasengrabstätte	2.450,00 €
	bb) Urnenwahlrasengrabstätte	950,00 €
b)	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. 3. aa) und 3. bb) erhoben	
	aa) Wahlrasengrabstätte	2.450,00 €
	bb) Urnenwahlrasengrabstätte	950,00 €
4.	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a	1.000,00 €

III. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr

a) Wahlgrabstätte	40,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte	10,00 €
c) Wahlrasengrabstätte	40,00 €
d) Urnenwahlrasengrabstätte	10,00 €
e) Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung	10,00 €

IV. Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde

a) für eine Wahlgrabstätte	50,00 €
b) für eine Urnenwahlgrabstätte	50,00 €
c) für eine Wahlrasengrabstätte	50,00 €
d) für eine Urnenwahlrasengrabstätte	50,00 €
e) für eine Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung	50,00 €

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Der Grabaushub für eine Bestattung bzw. für die Beisetzung von Aschen wird durch eine Firma ausgeführt. Die hierdurch anfallenden tatsächlichen Kosten sind von den Gebührenschuldnern gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren anzufordern.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle pauschal je Benutzung	160,00 €

VIII. Genehmigung für Grabmal

1. einer Reihengrabstätte	50,00 €
2. einer Urnenreihengrabstätte	50,00 €
3. einer Wahlgrabstätte	50,00 €
4. einer Urnenwahlgrabstätte	50,00 €

IX. Grabeinfassung

Die der Gemeinde entstehenden Kosten sind als Auslage zu erstatten.